

VERORDNUNG (EG) Nr. 1359/2005 DER KOMMISSION**vom 18. August 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie der Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽²⁾ werden Form und Inhalt der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c derselben Verordnung genannten Buchführungsdaten nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 genehmigt.
- (2) Derzeit sind Form und Inhalt der Buchführungsdaten, die der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie der Beobachtung und Prognose vorzulegen sind, in der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.

(3) Aufgrund von Änderungen am Eingliederungsplan des Gemeinschaftshaushalts und in den Datenerfordernissen müssen die Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 aktualisiert werden. Damit der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission weiterhin so gut und so schnell wie möglich verläuft, müssen ferner die technischen Spezifikationen in Anhang II der genannten Verordnung angepasst werden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 werden durch den Text in den Anhängen I, II und III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Oktober 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 465/2005 (AbL. L 77 vom 23.3.2005, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 16.11.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1769/2004 (AbL. L 316 vom 15.10.2004, S. 1).

ANHANG I
X-TABELLE — Haushaltsjahr 2006

2005	AJ	2006	F100	F101	F102	F103	F103B	F105	F105A	F105B	F106	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F207	F211	F212	F213	F214	F217	F218	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305
05020101	1000	05020101	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X				X	
05020101	1001	05020101	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				X
05020101	1002	05020101	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				X
05020101	1003	05020101	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				X
05020102	1011	05020102																																		
05020102	1012	05020102																																		
05020102	1013	05020102																																		
05020102	1014	05020102																																		
05020102	1019	05020102																																		
05020103	1021	05020103	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X									X					X
05020103	1022	05020103	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020104	3000	05020300	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020104	3010	05020300	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020105	1029	05020199	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				
05020199	1090	05020199	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020201	1850	05020201	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				
05020202	1851	05020202																																		
05020202	1852	05020202																																		
05020202	1853	05020202																																		
05020202	1854	05020202																																		
05020203	1855	05020299	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020204	1858	05030219	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020299	1890	05020299	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020306	0000	05030204	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020306	1045	05030204	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020306	1055	05030204	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020306	1056	05030204	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020307	0000	05030203	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020307	1046	05030203	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020307	1057	05030203	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X
05020310	0000	05030201	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X										X				X

2005	2006	2006	2006	2005
05020101	X	05020101	1000	F306
05020101	X	05020101	1001	F307
05020101	X	05020101	1002	F402
05020101	X	05020101	1003	F500
05020102		05020102	1011	F502
05020102		05020102	1012	F503
05020102		05020102	1013	F507
05020102		05020102	1014	F508A
05020102		05020102	1019	F508B
05020103	X	05020103	1021	F509A
05020103	X	05020103	1022	F509B
05020104	X	05020300	3000	F510
05020104	X	05020300	3010	F511
05020105	X	05020199	1029	F512
05020199		05020199	1090	F513
05020201	X	05020201	1850	F515
05020202		05020202	1851	F517
05020202		05020202	1852	F519
05020202		05020202	1853	F518
05020202		05020202	1854	F521
05020203	X	05020299	1855	F522
05020204		05030219	1858	F523
05020299	X	05020299	1890	F524
05020306		05030204	0000	F525
05020306		05030204	1045	F526
05020306		05030204	1055	F527
05020306		05030204	1056	F528
05020307		05030203	0000	F529
05020307		05030203	1046	F530
05020307		05030203	1057	F531
05020310		05030201	0000	F532
				F533
				F534
				F535
				F536
				F537
				F538
				F539
				F540
				F541
				F542
				F543
				F544
				F545
				F546
				F547
				F548
				F549
				F550
				F551
				F552
				F553
				F554
				F555
				F556
				F557
				F558
				F559
				F560
				F561
				F562
				F563
				F564
				F565
				F566
				F567
				F568
				F569
				F570
				F571
				F572
				F573
				F574
				F575
				F576
				F577
				F578
				F579
				F580
				F581
				F582
				F583
				F584
				F585
				F586
				F587
				F588
				F589
				F590
				F591
				F592
				F593
				F594
				F595
				F596
				F597
				F598
				F599
				F600
				F601
				F602
				F603
				F604
				F605
				F606
				F607
				F608
				F609
				F610
				F611
				F612
				F613
				F614
				F615
				F616
				F617
				F618
				F619
				F620
				F621
				F622
				F623
				F624
				F625
				F626
				F627
				F628
				F629
				F630
				F631
				F632
				F633
				F634
				F635
				F636
				F637
				F638
				F639
				F640
				F641
				F642
				F643
				F644
				F645
				F646
				F647
				F648
				F649
				F650
				F651
				F652
				F653
				F654
				F655
				F656
				F657
				F658
				F659
				F660
				F661
				F662
				F663
				F664
				F665
				F666
				F667
				F668
				F669
				F670
				F671
				F672
				F673
				F674
				F675
				F676
				F677
				F678
				F679
				F680
				F681
				F682
				F683
				F684
				F685
				F686
				F687
				F688
				F689
				F690
				F691
				F692
				F693
				F694
				F695
				F696
				F697
				F698
				F699
				F700

2005	№	2006	F100	F101	F102	F103	F103B	F105	F105A	F105B	F106	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	F207	F211	F212	F213	F214	F217	F218	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	
05020310	1040	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X		
05020310	1041	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1042	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1043	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1044	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1047	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1049	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1050	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1051	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1052	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1053	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1054	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1058	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1060	05030201	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020310	1062	05030201	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020311	0000	05030202	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020312	0000	05030225	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020313	0000	05030227	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020314	0000	05030224	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020315	0000	05030218	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020315	1021	05030218	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X	X		X	
05020399	0000	05030400																																			
05020399	1090	05030400	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020401	3100	05020401	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020402	3110	05020402	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020402	3111	05020402	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020402	3112	05020402	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020402	3113	05020402	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020402	3119	05020402	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020499	0000	05020499	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																
05020501	1100	05020501	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				
05020502	1110	05020599	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X				

2005	№	2006	F100	F101	F102	F103	F103B	F105	F105A	F105B	F106	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	E207	F211	F212	F213	F214	F217	F218	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305	
05020503	1112	05020503	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X	X		
05020504	1113	05020504	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X												X		X		
05020505	3011	05020300	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X				X	
05020507	1119	05020507	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X					
05020599	0000	05020599	D	D	D						D	D	D	D	D	D	D	D	D	D	D																
05020601	1200	05020601	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X				X	
05020602	1210	05030221	X	X		X		X	A	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X									X		X				
05020602	1211	05020605	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020602	1211	05030221	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020603	1239	05020603	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X			
05020604	1240	05020604	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X			
05020699	0000	05020699	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																
05020701	1401	05020701	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020701	1403	05020701	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020701	1409	05020701	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020702	1410	05020702	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020703	1420	05030228	X	X		X			X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020801	1500	05020801	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																X
05020801	1510	05020801	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X																X
05020802	1501	05020802	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020803	1502	05020803	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020804	1504	05020804	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020804	1507	05020804	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020805	1508	05030230	X	X		X		X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020806	1511	05020806	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020807	1512	05020807	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020808	1513	05020808	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020808	1513	05030229	A	A		A		A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A										A		A			
05020809	1515	05020809	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020810	3140	05020810	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020811	1509	05020811	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05020812	0000	05030226	X	X		X		X	A	A	X	X	X	X	D	X	X	X	X	X	X	X										A		A			

2005	2006	2006	2006	2005
				F100
				F101
				F102
				F103
				F103B
				F105
				F105A
				F105B
				F106
				F107
				F108
				F109
				F110
				F200
				F201
				F202A
				F202B
				F202C
				E207
				F211
				F212
				F213
				F214
				F217
				F218
				F220
				F221
				F222B
				F222C
				F300
				F300B
				F301
				F304
				F305
05021199	0000	05021199	X	
05021201	0000	05030101	A	
05021202	0000	05030102	X	
05021203	0000	05030300	A	
05021204	3910	05030400	X	
05021299	0000	05030400	X	
05029900	0000	05029900	X	
05029900	3990	05029900	X	
05030101	2000	05021201	X	
05030101	2001	05021201	X	
05030101	2002	05021201	X	
05030101	2003	05021201	X	
05030102	2011	05021202		
05030102	2012	05021202		
05030102	2013	05021202		
05030102	2014	05021202		
05030103	2020	05021203	X	
05030103	2024	05021203	X	
05030103	2029	05021203	X	
05030104	2030	05021204	X	

2005	№	2006	F100	F101	F102	F103	F103B	F105	F105A	F105B	F106	F107	F108	F109	F110	F200	F201	F202A	F202B	F202C	E207	F211	F212	F213	F214	F217	F218	F220	F221	F222B	F222C	F300	F300B	F301	F304	F305
05030301	2210	05021401	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X			
05030302	2220	05030213	X	X				X	A	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X		
05030303	2221	05030214	X	X				X	X	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X		
05030304	2222	05030215	X	X				X	A	A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X										X		X		
05030399	2290	05021499	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030401	2300	05021501	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030402	2301	05021502	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030403	2302	05021503	X	X							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030404	2310	05021504	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030405	2311	05021505	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030406	3014	05020300	X	X		X					X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030407	2320	05021506	X	X							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030408	0000	05021507	X	X							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05030499	2390	05021599	X	X	X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X															
05039900	0000	05039900	X	X	X				A		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X															
05040101	4000	05040101	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040102	4010	05040102	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040103	4020	05040103	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040104	4031	05040104	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040105	4030	05040105	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040106	4040	05040106	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040107	4051	05040107	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040108	4050	05040108	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040109	4060	05040109	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040110	4072	05040110	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040111	4070	05040111	X	X		X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040111	4071	05040111	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040112	4080	05040112	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040112	4081	05040112	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040113	4090	05040113	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040113	4091	05040113	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		
05040113	4092	05040113	X	X		X		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X											X		X		

ANHANG II

**TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER DATEIEN AN DEN EAGFL
AB 16. OKTOBER 2005**

EINLEITUNG

Diese technischen Spezifikationen gelten für das Haushaltsjahr 2005, das am 16. Oktober 2004 begonnen hat.

1. Übermittlungsmodus

Die koordinierende Stelle des Mitgliedstaats muss die Dateien und die dazugehörigen Unterlagen der Kommission elektronisch über STATEL/STADIUM übermitteln. Die Kommission unterstützt nur eine Installation von STATEL/STADIUM je Mitgliedstaat. Das jüngste STADIUM-Client-Programm und weitere Angaben über die Verwendung von STATEL/STADIUM können von der CIRCA-Webseite des EAGFL heruntergeladen werden.

2. Dateistruktur

- 2.1 Die Mitgliedstaaten müssen je einen Datensatz für jede Komponente der Zahlungen und der Eingänge des EAGFL-Garantie erstellen. Diese Komponenten sind die Einzelposten, aus denen sich die Zahlungen an die Empfänger/die Eingänge von den Empfängern zusammensetzen.
- 2.2 Die Datensätze müssen eine Flat-file-Struktur haben. Wird für ein Feld mehr als ein Wert angegeben, so sind gesonderte Datensätze mit allen Datenfeldern erforderlich. Die Daten dürfen nicht doppelt erfasst werden ⁽¹⁾.
- 2.3 Alle Informationen für ein und dieselbe Kategorie von Zahlungen/Eingängen müssen in ein und derselben Datei enthalten sein. Getrennte Dateien, die sich auf die gleichen Zahlungen beziehen (z. B. für Händler oder für Inspektionen oder für grundlegende oder Messdaten), sind nicht zulässig.
- 2.4 Die Dateien weisen die folgenden Merkmale auf:
 1. Der erste Datensatz in der Datei (Kopfzeile) enthält die Beschreibung der Datei. Die Namen der Felder bestehen aus einem „F“, gefolgt von der Nummer des betreffenden Feldes in Anhang I („X-Tabelle“). Es dürfen nur Feldnamen verwendet werden, die in Anhang I enthalten sind.
 2. Die nächsten Datensätze in der Datei (Datenzeilen) folgen in der Reihenfolge, die in dem ersten Datensatz mit der Beschreibung der Dateistruktur angegeben ist.
 3. Die Felder werden durch ein Semikolon („;“) getrennt. Die Kopfzeile und die Datenzeilen müssen jeweils die gleiche Anzahl von Semikola enthalten. In den Datenzeilen erscheinen leere Felder innerhalb eines Datensatzes als Doppelsemikolon („;;“) und am Ende eines Datensatzes als einfaches Semikolon („;“).
 4. Die Datensätze haben eine variable Länge. Jeder Datensatz endet mit „CR LF“ oder „Carriage Return — Line Feed“ (hexadezimal: „0D 0A“). Die Kopfzeile endet nie mit einem „;“, die Datenzeilen enden nur dann mit einem „;“, wenn das letzte Feld leer ist.
 5. Der verwendete Code ist ASCII gemäß der nachstehenden Tabelle. Andere Codes (wie EBCDIC, TAR, ZIP usw.) dürfen nicht verwendet werden:

Code	Mitgliedstaat
ISO 8859-1	BE, DK, DE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, AT, PT, FI, SE und GB
ISO 8859-2	CZ, HU, PL, SI und SK
ISO 8859-3	MT
ISO 8859-7	GR und CY
ISO 8859-13	EE, LV und LT

⁽¹⁾ Anmerkung: Bitte lesen Sie zuerst die einleitende Bemerkung zu den Mengen in Anhang III Abschnitt 5.

6. Numerische Datenfelder:

- a) Dezimalzeichen: „.“;
- b) das Zeichen („+“ oder „-“) wird ganz links gesetzt, die Zahlen folgen ohne Leerstelle. Für positive Zahlen kann das „+“-Zeichen verwendet werden;
- c) die Anzahl der Dezimalstellen liegt fest (Einzelheiten hierzu in Anhang III);
- d) keine Leerzeichen zwischen den Ziffern und keine Tausender-Leerzeichen oder sonstigen Trennzeichen.

7. Datumsfeld: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

8. EAGFL-Haushaltscode (Feld F109) ABB-Format ohne Leerstellen: „99999999999999“ (wobei „9“ für jede Zahl zwischen 0 und 9 steht).

9. Am Anfang oder Ende einer Datei dürfen keine Anführungszeichen („ “) stehen. Textdaten dürfen kein Semikolon „;“ als Trennzeichen enthalten.

10. Alle Felder: Keine Leerzeichen am Feldbeginn und am Feldende.

11. Eine Datei hätte somit folgendes Aussehen (Beispiel für das Haushaltsjahr 2004):

```
F100;F101;F106;F107;F108;F109
BE01;154678;+152.50;EUR;20030715;050201011000001
BE01;024578;-1000.00;EUR;20030905;050208031502002
BE01;154985;9999.20;EUR;20030101;050205011100001
BE01;100078;+152.75;EUR;20030331;050208091515002
BE01;215452;+0.50;EUR;20030615;050201011000002 (Nota bene: +0.50 und nicht +.50)
BE01;123456;21550.15;EUR;20030101;050805013810001
usw.
```

(weitere Datenzeilen mit Feldern in der gleichen Reihenfolge).

2.5 Dateien mit den unter Nummer 2.4 beschriebenen Merkmalen sind anhand der Sendungsart „X-TABLE-DATA“ zu übermitteln (siehe „STADIUM-Client“).

2.6 Das Computerprogramm, mit dem das Format der Dateien geprüft werden kann, bevor sie an die Kommission übermittelt werden („WinCheckCsv“), ist Bestandteil des Datentransferprogramms („STADIUM-Client“). Die Zahlstellen werden aufgefordert, das Prüfprogramm für Zwecke der Offline-Validierung getrennt von der CIRCA-Seite herunterzuladen.

3. **Dokumentation**

Nur in den folgenden Fällen muss die koordinierende Stelle des Mitgliedstaats über STATEL/STADIUM einen erläuternden Vermerk für jede Zahlstelle übermitteln:

1. falls es Unterschiede zwischen der Jahreserklärung⁽¹⁾, als Bestandteil des jährlichen Rechnungsabschlussverfahrens (nicht Tabelle 104) und der Summe der Datensätze in den Dateien (Σ F106) gibt, um sie aufgeschlüsselt nach Haushaltsunterposten zu erläutern. STADIUM-Client umfasst eine besondere Sendungsart für diese Art von Übertragung, nämlich „EXPLANATORY-NOTE“;
2. falls Codes für Felder verwendet werden, für die in Anhang III keine Standard-Codes vorgeschrieben sind, um alle verwendeten Codes zu erläutern. STADIUM-Client umfasst eine besondere Sendungsart für diese Art von Tabellenübertragung, nämlich „CODE-LIST“.

Der erläuternde Vermerk muss wie ein normaler Brief aussehen. Insbesondere sind die Identität des Absenders oder der Zahlstelle und der Name oder die Verwaltungseinheit des Empfängers deutlich anzugeben.

⁽¹⁾ Jahreserklärung: Anhand der Sendungsart „ANNUAL_DECLARATION“ über STATEL/STADIUM gesandte Daten.

4. **Datenübermittlung**

Die koordinierende Stelle muss die Dateien vollständig und nur einmal übersenden.

Stellt die koordinierende Stelle fest, dass falsche Daten übermittelt wurden oder ein Problem bei der Datenübermittlung aufgetreten ist, so muss die Kommission hierüber unverzüglich unterrichtet werden. Alle Dateien, die falsche Angaben enthalten, müssen angegeben werden. Die Kommission muss dabei aufgefordert werden, diese Dateien zu löschen. Um die Überschneidung von Computereinträgen oder Dateien zu vermeiden, muss die koordinierende Stelle anschließend die berichtigten Dateien übersenden, um die falschen Angaben vollständig zu ersetzen.

ANHANG III

„AIDE-MÉMOIRE“

Haushaltsjahr 2006

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ANGABEN ZU DEN ZAHLUNGEN	42
F100: Name der Zahlstelle	42
F101: Referenznummer der Zahlung	42
F102: Referenznummer der vorherigen Zahlung	42
F103: Art der Zahlung	42
F103B: Beitrag des privaten Sektors	43
F105: Zahlung mit Sanktionen	43
F105A: Kürzung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates	43
F105B: Anderweitige Verpflichtungen: Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates	43
F106: Betrag	43
F107: Währungseinheit	43
F108: Datum der Zahlung	44
F109: EAGFL-Haushaltscode	44
F110: Wirtschaftsjahr oder Zeitraum	44
2. ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGERN (ANTRAGSTELLERN)	44
F200: Kennnummer	44
F201: Name	44
F202A: Anschrift des Antragstellers: Straße und Hausnummer	44
F202B: Anschrift des Antragstellers: internationale Postleitzahl	44
F202C: Anschrift des Antragstellers: Gemeinde oder Stadt	44
F207: Region und Teilregion	44
F211: Referenzmenge „Lieferungen“	44
F212: Referenzmenge „Direktverkäufe“	44
F213: Referenzfettgehalt	45
F214: Abnehmer der Milch	45
F217: Datum des Beginns der privaten Lagerhaltung	45
F218: Datum des Endes der privaten Lagerhaltung	45

	Seite
F220: Kennnummer der zwischengeschalteten Organisation	45
F221: Name der zwischengeschalteten Organisation	45
F222B: Anschrift der Organisation: internationale Postleitzahl	45
F222C: Anschrift der Organisation: Gemeinde oder Stadt	45
3. ANGABEN ZU DER ERKLÄRUNG/DEM ANTRAG	45
F300: Nummer der Erklärung/des Antrags	45
F300B: Datum der Antragstellung	45
F301: Nummer des Vertrags (falls zutreffend)	45
F304: Genehmigende Stelle	45
F305: Nummer der Bescheinigung/Lizenz	45
F306: Datum der Ausstellung der Bescheinigung/Lizenz	45
F307: Amt, bei dem die Belege aufbewahrt werden	46
4. ANGABEN ZU DEN SICHERHEITEN	46
F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit (außer Ausschreibungssicherheiten)	46
5. ANGABEN ZU DEN ERZEUGNISSEN	46
F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums	46
F502: Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Anzahl der Tiere, ha usw.)	48
F503: Menge, auf die sich der Zahlungsantrag bezieht (beantragte Menge)	48
F507: Ertrag	48
F508A: Beantragte Fläche	48
F508B: Bezahlte Fläche	48
F509A: Falsch deklarierte Anbaufläche	48
F510: EG-Verordnung und Artikel	48
F510A: Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)	49
F511: EAGFL-Beihilfesatz (in Euro) je Maßeinheit	49
F512: Umrechnungskurs	49
F513: EAGFL-Beihilfesatz (in der Währung von F107) je Maßeinheit	49
F515: Bruttolieferungen	49
F517: Tatsächlicher Fettgehalt	49
F518: Berichtigte Lieferungen	49
F519: Direktverkäufe	49
F519B: Lieferungen nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)	50

	<i>Seite</i>
F519C: Direktverkäufe nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)	50
F520: Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge „Lieferungen“	50
F521: Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge „Direktverkäufe“	50
F522: Geschuldete Zusatzabgabe	50
F523: Zinsen für verspätete Zahlungen	50
F530: Vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent	50
F531: Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent	50
F532: Natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent	50
F533: Weinbauzone	51
6. ANGABEN ZU DEN ÜBERPRÜFUNGEN	51
F600: Überprüfungen im Betrieb oder durch Fernerkundung	51
F601: Datum der Überprüfung	51
F602: Gekürzter Antrag	51
F602B: Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe	51
F603: Grund der Kürzung	52
F604: Kontrollen vor Ort gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates	52
F604B: Substitutionskontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates	52
7. (NICHT VERWENDET)	52
8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN AUSFUHRERSTATTUNGEN	52
F800: Nettogewicht	52
F800B: Maßeinheit für F800	52
F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)	52
F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt	53
F802B: Ausgangszollstelle	53
F804: Ausfuhrerstattungscode	53
F805: Code des Bestimmungslands	53
F808: Datum der Vorausfestsetzung	53
F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)	54
F812: Bezugsnummer der Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)	54
F814: Tag der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)	54
F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung	54
F816B: Datum der Ausfuhr aus der EU	54
9. (NICHT VERWENDET)	54

Allgemeine Bemerkung: Bedeutung der X-, A- und D-Codes in Anhang I:

Sämtliche mit „X“ oder „A“ gekennzeichneten Daten sind obligatorisch.

Mit „X“ gekennzeichnete Daten waren bereits in der vorherigen Fassung dieser Verordnung aufgeführt.

Mit „A“ gekennzeichnete Daten sind gegenüber der vorherigen Fassung dieser Verordnung neu aufzunehmen.

Mit „D“ gekennzeichnete Daten sind gegenüber der vorherigen Fassung dieser Verordnung zu streichen.

Ist eine Datenabfrage unter bestimmten Umständen sinnlos oder in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht anwendbar, so ist der Wert NULL einzutragen, der durch zwei aufeinander folgende Semikola (;) in der CSV-Format-Datei ausgedrückt wird.

1. ANGABEN ZU DEN ZAHLUNGEN:

Einleitende Bemerkung: In diesem Abschnitt bezieht sich der Begriff „Zahlung“ sowohl auf die Zahlungen des EAGFL (Abteilung Garantie) als auf die Einnahmen.

F100: Name der Zahlstelle

Erforderliches Format: Code (siehe auf CAP-ED den jeweils neuesten Stand der Code-Liste F100):

<https://awai.ccc.eu.int/>

F101: Referenznummer der Zahlung

Referenznummer, mit deren Hilfe die Zahlung in den Büchern der Zahlstelle eindeutig ausgewiesen werden kann. Auslagerungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe sind nicht als Verkäufe von Interventionserzeugnissen anzusehen. In diesem besonderen Fall muss Feld F101 nicht ausgefüllt werden.

F102: Referenznummer der vorherigen Zahlung

Referenznummer, mit deren Hilfe die Zahlung in den Büchern der Zahlstelle eindeutig z. B. als Vorschusszahlung oder als wieder eingezogener Betrag ausgewiesen wird.

F103: Art der Zahlung

Erforderliches Format: einstelliger Code entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Code	Bedeutung
0	Nahrungsmittelhilfe
1	Vorauszahlung oder Teilzahlung
2	Abschlusszahlung (erste und einzige Zahlung oder Begleichung des Restbetrags nach Vorauszahlung oder normale Ausfuhrerstattung)
3	Wiedereinziehung/Rückzahlung (nach Sanktion)/Korrektur
4	Erhalt von Beträgen (ohne vorherige Vorauszahlung oder Abschlusszahlung)
5	Vorfinanzierung Ausfuhrerstattung
6	Keine finanzielle Transaktion

F103B: Beitrag des privaten Sektors

Dieses Feld hängt mit Feld F510A zusammen, in dem der Prozentsatz der EAGFL-Beteiligung anzugeben ist. Je nachdem, wie ein Land den Prozentsatz in Feld F510A auslegt, ist Feld F103B auszufüllen oder nicht. Wird die EAGFL-Beteiligung als Prozentsatz im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtinvestitionen ausgedrückt, so ist hier die private Beteiligung anzugeben. Wird die Angabe in Feld 510A dagegen als Prozentsatz im Verhältnis zum Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (nationale und EU-Beteiligung) ausgedrückt, dann kann dieses Feld unausgefüllt bleiben.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F105: Zahlung mit Sanktionen

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

F105A: Kürzung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates

Feld 105A der X-Tabelle ist für die Beträge zu benutzen, welche aufgrund der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates einbehalten werden (negativer Eintrag). Feld 105A ist für jeden Haushaltsposten zu verwenden, für den eine Kürzung vorgenommen wurde.

Es gibt keinen spezifischen Haushaltsposten, bei dem die Zahlungen verbucht werden können, für welche die aufgrund der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 einbehaltenen B...eträge herangezogen werden. Daher wird verlangt, diese Zahlungen in Feld 105A der verschiedenen Haushaltsposten (050401054030, 050401064040, 050401084050 und 050401114070) zu verbuchen. Sie erscheinen als positive Einträge und zeigen an, dass die Ausgaben über Sanktionen wegen Nichteinhaltung der Umweltschutzregelungen oder über die Differenzierungsregelung finanziert werden.

Im Bereich der Direktbeihilfen dagegen erscheint in Feld F105A ein negativer Eintrag, der eine Kürzung anzeigt.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F105B: Anderweitige Verpflichtungen: Kürzung oder Ausschluss von Zahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates

Feld F105B ist für die Beträge der Kürzungen oder Ausschlüsse gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates zu benutzen. Der jeweilige (negative) Betrag infolge der Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen ist für jeden Haushaltsposten im Bereich der Direktbeihilfen anzugeben. Dabei handelt es sich um 100 % der dem Betriebsinhaber auferlegten Kürzung, d.h. noch ohne die in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehene etwaige Einbehaltung von 25 % durch die Mitgliedstaaten.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F106: Betrag

Einzelbetrag jeder Zahlung in der unter F107 spezifizierten Währung. Die Summe dieser Beträge (F106) nach Haushaltscodes (F109) muss grundsätzlich mit den in Tabelle 104 angegebenen Beträgen übereinstimmen. Die Beträge in Feld F106 beziehen sich nur auf EAGFL-Ausgaben. Einzelstaatliche Ausgaben dürfen hier nicht erscheinen.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F107: Währungseinheit

Erforderliches Format: ISO 4217 Code: z. B. DKK, EUR, GBP, SEK usw.

Siehe auch auf CAP-ED den jeweils neuesten Stand der Code-Liste F107:

<https://awai.ccc.eu.int/>

F108: Datum der Zahlung

Das Datum, das den Monat der Erklärung gegenüber dem EAGFL festlegt.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F109: EAGFL-Haushaltscode

Anzugeben ist der vollständige Code der tätigkeitsbezogenen Budgetierungsstruktur (ABB) einschließlich Titel, Kapitel, Posten und Unterposten.

Erforderliches ABB-Format ohne Leerstellen: „9999999999999999“, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Fehlende Positionen sind mit Nullen aufzufüllen (z. B. 05020901160 wird zu 050209011600000).

F110: Wirtschaftsjahr oder Zeitraum

Für Interventionserzeugnisse ist anzugeben, zu welchem Wirtschaftsjahr das Produkt gehört oder welchem Quotenjahr es zuzurechnen ist.

2. ANGABEN ZU DEN EMPFÄNGERN (ANTRAGSTELLERN):

Einleitende Bemerkung: Die Felder F200, F201, F202A, F202B und F202C müssen verwendet werden, um den Empfänger einer Zahlung, d. h. den Endempfänger, zu identifizieren. Die Felder F220, F221, F222B und F222C müssen zusätzlich verwendet werden, wenn die Zahlung an den Empfänger über eine zwischengeschaltete Organisation erfolgt. Ist die zwischengeschaltete Organisation gleichzeitig der Endempfänger, so müssen dieselben Angaben wie in den Feldern F200, F201, F202A, F202B und F202C auch in die Felder F220, F221, F222B und F222C eingetragen werden.

Feld F207 bezieht sich nur auf Feld F200.

F200: Kennnummer

Der individuelle Code, der dem Antragsteller von dem Mitgliedstaat zugewiesen wurde.

F201: Name

Vor- und Nachname des Antragstellers oder Firmenname.

F202A: Anschrift des Antragstellers: Straße und Hausnummer**F202B: Anschrift des Antragstellers: internationale Postleitzahl****F202C: Anschrift des Antragstellers: Gemeinde oder Stadt****F207: Region und Teilregion**

Der Code der Region und Teilregion (NUTS-3) ist durch die Haupttätigkeiten des Betriebs des Begünstigten definiert, dem die Zahlung gewährt wird.

Der Code „Extra Region“ (MSZZZ) ist nur in Fällen anzugeben, in denen es zum Beispiel keinen NUTS-3-Code gibt.

Erforderliches Format: NUTS-3-Code gemäß der Code-Liste F207 auf CAP ED:

<https://awai.cec.eu.int/>

F211: Referenzmenge „Lieferungen“

Betrifft die Milchquotenregelung

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F212: Referenzmenge „Direktverkäufe“

Betrifft die Milchquotenregelung.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F213: Referenzfettgehalt

Betrifft die Milchquotenregelung

Erforderliches Format: 9...9.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F214: Abnehmer der Milch

Gemäß Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates. Betrifft die Milchquotenregelung.

F217: Datum des Beginns der privaten Lagerhaltung

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F218: Datum des Endes der privaten Lagerhaltung

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F220: Kennnummer der zwischengeschalteten Organisation

Der individuelle Code, der der zwischengeschalteten Organisation auf Mitgliedstaatsebene zugewiesen wurde.

Die Zahlung an den Empfänger erfolgt über die zwischengeschaltete Organisation, d. h. über jede zwischengeschaltete Stelle oder unmittelbar an diese Organisation.

Für Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums wird dies hauptsächlich auf Maßnahmen begrenzt, bei denen die Zinszuschüsse durch die zwischengeschalteten Organisationen ausgezahlt werden.

F221: Name der zwischengeschalteten Organisation

Name der Organisation.

F222B: Anschrift der Organisation: internationale Postleitzahl**F222C: Anschrift der Organisation: Gemeinde oder Stadt****3. ANGABEN ZU DER ERKLÄRUNG/DEM ANTRAG:****F300: Nummer der Erklärung/des Antrags**

Anhand dieser Nummer muss es möglich sein, die Erklärung/den Antrag in den Dateien der Mitgliedstaaten verfolgen zu können.

F300B: Datum der Antragstellung

Datum des Eingangs des Antrags bei der Zahlstelle. (Dazu gehören auch alle Außenstellen und Regionalämter dieser Zahlstelle.)

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F301: Nummer des Vertrags (falls zutreffend)**F304: Genehmigende Stelle**

Diese Stelle ist für die administrativen Kontrollen und die Erstellung der Zahlungsbescheide zuständig, z. B. die Region. Je dezentralisierter die Verwaltung der Regelung ist, desto wichtiger ist diese Information.

F305: Nummer der Bescheinigung/Lizenz**F306: Datum der Ausstellung der Bescheinigung/Lizenz**

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F307: Amt, bei dem die Belege aufbewahrt werden

Nur falls abweichend von F304.

4. ANGABEN ZU DEN SICHERHEITEN:

F402: Höhe der Verarbeitungssicherheit (außer Ausschreibungssicherheiten)

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

5. ANGABEN ZU DEN ERZEUGNISSEN:

Einleitende Bemerkung zu den Mengen: Mengen, Flächen und Anzahl der Tiere sind grundsätzlich nur einmal anzugeben. Bei einer Voraus- und der nachfolgenden Restzahlung ist die Menge in dem Datensatz mit der Vorauszahlung anzugeben. Anpassungen von Mengen, Flächen und der Anzahl der Tiere müssen in den Datensätzen über die Restzahlungen oder die späteren Zahlungen angegeben werden. Falls der beantragte Betrag bei Wiedereinzahlungen aufgrund unkorrekter Angaben in Bezug auf Mengen, Flächen oder die Anzahl der Tiere gekürzt wurde, ist die Mengenanpassung mit einem Minuszeichen anzugeben.

F500: Produktcode/Code der Teilmaßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Mitgliedstaaten müssen eigene Codelisten erstellen und die Codes in dem Begleitvermerk zur Zahlungsdatei erläutern.

Bei Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ist gegebenenfalls ein Code für jede durchgeführte Teilmaßnahme anzugeben (z. B. Art der Agrarumweltmaßnahme). Bei der Haushaltlinie zur Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten (Haushaltsposten 050404000000) muss ein ein- oder zweistelliger Buchstabencode gemäß nachstehender Liste angegeben werden:

Code	Bedeutung
A	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
B	Niederlassung von Junglandwirten
C	Berufsbildung
D	Vorruhestand
E	Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen
F	Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutz
G	Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
H	Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen
I	Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen
J	Bodenmelioration
K	Flurbereinigung
L	Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe, Erbringung von Beratungsdienstleistungen in der Landwirtschaft
M	Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen
N	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
O	Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes

Code	Bedeutung
P	Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen
Q	Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen
R	Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur
S	Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks
T	Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft und der Landschaftspflege sowie Verbesserung des Tierschutzes
U	Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente
V	Finanzierungstechnik
X	Einhaltung der Normen
Y	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten im Hinblick auf die Einhaltung der Normen
Z	Freiwillige Beteiligung der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen
AA	Maßnahmen von Erzeugergemeinschaften im Bereich der Lebensmittelqualität
AB	Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess
AC	Erzeugergemeinschaften
AD	Technische Unterstützung
AE	Ergänzungen zu Direktzahlungen
AF	Ergänzungen zu staatlichen Beihilfen in Malta
AG	Hauptberuflich tätige Landwirte in Malta

Bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Haushaltsposten 050209071650) müssen Maßnahmen-codes angegeben werden. Diese Codes beziehen sich auf die Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission definiert worden sind.

Bei Ausfuhrerstattungen: F500 ist nur erforderlich, wenn F804 Bestandteile enthält, für die eine Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde. Dann muss in F500 der Code der Ware (grundsätzlich der KN-Code in Feld 33 des Einheitspapiers; 8 Stellen) für Nicht-Anhang-I-Erzeugnisse oder der Erzeugniscode für die verarbeiteten landwirtschaftlichen Enderzeugnisse angegeben werden.

Für die Kleinerzeugerregelung sollte folgende Codeliste verwendet werden:

Code	Wenn die Pauschalzahlung Folgendes umfasst:
A	einen Teilbetrag als Flächenbeihilfe
B	einen Teilbetrag als Tierprämie
C	sowohl einen Teilbetrag als Flächenbeihilfe als auch einen Teilbetrag als Tierprämie

F502: Menge, für die eine Zahlung erfolgt ist (Anzahl der Tiere, ha usw.)

Siehe einleitende Bemerkungen zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Bei den *Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums* ist die Menge in der Maßeinheit anzugeben, die der in F500 angegebenen Agrarumwelt-Teilmaßnahme entspricht. Der Begleitvermerk zur Zahlungsdatei muss eine Tabelle umfassen, die die Entsprechungen zwischen dem Code der Teilmaßnahme (z. B. Verringerung des Mittlereinsatzes) in F500 und der Maßeinheit für die Berechnung der Prämie (z. B. ha) in F502 enthält.

Im *Weinsektor* sind die Destillationserzeugnisse mit ihrem Alkoholgehalt anzugeben.

Bei allen anderen Sektoren ist die Menge in der Maßeinheit anzugeben, die in der Verordnung als Basis für die Beihilfezahlung festgelegt worden ist.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F503: Menge, auf die sich der Zahlungsantrag bezieht (beantragte Menge)

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F507: Ertrag

Repräsentativer Ertrag, der für die Berechnung der Ausgleichszahlung (Regionalisierungsplan — Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates) verwendet wird.

Erforderliches Format: 9...9.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F508A: Beantragte Fläche

Die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht.

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Für den Haushaltsposten 050404000000 (Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten) ist dieses Feld nur für die Maßnahmen E, F und H erforderlich.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F508B: Bezahlte Fläche

Die Fläche, für die die Zahlung geleistet wurde.

Für den Haushaltsposten 050404000000 (Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten) ist dieses Feld nur für die Maßnahmen E, F und H erforderlich.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F509A: Falsch deklarierte Anbaufläche

Abweichung zwischen deklarerter und vorgefundener Fläche. Eine überhöhte Angabe liegt dann vor, wenn die deklarierte Fläche die vorgefundene Fläche übersteigt; die diesbezügliche Zahl ist positiv. Eine zu niedrige Angabe liegt dann vor, wenn die vorgefundene Fläche die deklarierte Fläche übersteigt; die diesbezügliche Zahl ist negativ.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F510: EG-Verordnung und Artikel

Für Interventionserzeugnisse ist die Angabe des im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Ad-hoc-Instruments erforderlich.

F510A: Gemeinschaftlicher Finanzierungssatz (in %)

Prozentsatz der EAGFL-Beteiligung. Dieser Prozentsatz kann im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtinvestitionen, einschließlich der privaten Beteiligung (siehe F103B), oder dem Gesamtbetrag der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, d. h. ohne die private Beteiligung, berechnet werden.

Erforderliches Format: +99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F511: EAGFL-Beihilfesatz (in Euro) je Maßeinheit

Außer wenn sich die Felder F511 und F512 während des Wirtschaftsjahres nicht ändern.

Erforderliches Format: 9...9.999999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

Die Verwendung von sechs Dezimalstellen mag befremdlich scheinen, aber die Prämie ist in einigen Verordnungen, wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 660/1999 des Rates, auch bei der Angabe in Euro auf fünf Dezimalstellen genau festgesetzt. Um alle Möglichkeiten zu berücksichtigen, wurde die Anzahl der Dezimalstellen auf sechs erhöht.

F512: Umrechnungskurs

Der landwirtschaftliche Kurs, mit dem die Zahlung umgerechnet wird (außer wenn sich F511 und F512 während des Wirtschaftsjahres nicht ändern).

Erforderliches Format: 9...9.999999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F513: EAGFL-Beihilfesatz (in der Währung von F107) je Maßeinheit

Erforderliches Format: 9...9.999999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht (siehe Kommentar unter F511).

F515: Bruttolieferungen

„Bruttolieferungen“ bezeichnen alle gelieferten Mengen von Milch und Milcherzeugnissen gemäß Artikel 5 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates ohne Berichtigung des Fettgehalts.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F517: Tatsächlicher Fettgehalt

Entsprechend den Ergebnissen einer Laboranalyse, ausgedrückt als Prozentsatz, nicht in Gramm oder Kilogramm.

Erforderliches Format: 9...9.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F518: Berichtigte Lieferungen

Die Liefermengen, bei denen der Fettgehalt gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission berichtigt wurde.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F519: Direktverkäufe

Milch und Milchäquivalent im Sinne von Artikel 5 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F519B: Lieferungen nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)

Milchsektor: Mit „administrativen Berichtigungen“ sind Anpassungen der von den Abnehmern deklarierten Mengen durch die Zahlstelle gemeint. Diese Anpassungen sind immer getrennt von den Mengen anzugeben, die die Abnehmer deklariert haben. Korrekturen können entweder positiv oder negativ sein, wobei immer die Nettoänderung bezogen auf die Situation vor der Korrektur anzugeben ist. Etwaige pauschale Berichtigungen gehören nicht hierher.

Berichtigungen im Anschluss an die gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission vorgeschriebenen Kontrollen vor Ort müssen in F600 bis F603 eingetragen werden.

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F519C: Direktverkäufe nach administrativen Berichtigungen (falls zutreffend)

Zur Definition der administrativen Berichtigungen: siehe F519B

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F520: Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge „Lieferungen“

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F521: Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge „Direktverkäufe“

Erforderliches Format: +99...99.999 oder -99...99.999, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F522: Geschuldete Zusatzabgabe

Für Lieferungen oder Direktverkäufe (durch den Haushaltscode in F109 zu unterscheiden).

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F523: Zinsen für verspätete Zahlungen

Für Lieferungen oder Direktverkäufe (durch den Haushaltscode in F109 zu unterscheiden).

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F530: Vorhandener Alkoholgehalt in Volumenprozent

Ausgedrückt in % vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F531: Gesamtalkoholgehalt in Volumenprozent

Ausgedrückt in % vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F532: Natürlicher Alkoholgehalt in Volumenprozent

Ausgedrückt in % vol/hl.

Erforderliches Format: 99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

F533: Weinbauzone

Weinbauzone gemäß der Definition in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates.

Erforderliches Format: einer der folgenden Codes: A, B, CIA, CIB, CII, CIIIA, CIIIB.

6. ANGABEN ZU DEN ÜBERPRÜFUNGEN:

Die Kommission muss wissen, wie viele Überprüfungen durchgeführt und in wie vielen Fällen Sanktionen verhängt wurden. Wird die Prämie einbehalten oder in voller Höhe wieder eingezogen, so ist in F108 eine „Nullzahlung“ zusammen mit dem Datum der Entscheidung anzugeben.

F600: Überprüfungen im Betrieb oder durch Fernerkundung

Bei den hier genannten Überprüfungen handelt es sich um Kontrollen vor Ort gemäß den einschlägigen Verordnungen⁽¹⁾. Sie umfassen Kontrollen im Betrieb des Begünstigten (Code „F“ oder Code „C“) und/oder Kontrollen per Fernerkundung (Code „T“). Feld F601 ist nur auszufüllen, wenn in F600 eine Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen („F“ oder „C“) angegeben wurde. Die Felder F602 und F603 sind nur auszufüllen, wenn in F600 eine Kontrolle vor Ort („F“, „C“ oder „T“) angegeben wurde. Im Fall von mehrfachen Kontrollbesuchen zur selben Maßnahme und beim selben Erzeuger ist nur eine einzige Angabe zu machen. Jeder Datensatz, der sich auf eine bestimmte Untersuchung bezieht, unabhängig davon, ob es sich um die Vorauszahlung, die Restzahlung oder eine andere Zahlung handelt, muss in Feld F600 den jeweiligen Code (siehe unten) tragen.

Verwaltungskontrollen im Sinne der vorgenannten Verordnungen (siehe Fußnote) sind nicht unter F600 anzugeben. Sie werden als solche in keinem Feld erwähnt. Anzugeben sind unter F105 lediglich die Sanktionen, und zwar unabhängig davon, ob sie nach einer Verwaltungs- oder einer Vor-Ort-Kontrolle verhängt wurden.

Erforderliches Format: „N“ = keine Überprüfung, „F“ = Überprüfung im landwirtschaftlichen Betrieb, „C“ = Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und „T“ = Überprüfung per Fernerkundung. Bei einer Kombination aus einer Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb, einer Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und/oder einer Kontrolle per Fernerkundung ist einer der entsprechenden Codes „FT“, „CT“, „CF“ oder „FTC“ zu verwenden.

F601: Datum der Überprüfung

Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn in Feld F600 eine Kontrolle im landwirtschaftlichen Betrieb oder eine Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen („F“ oder „C“) angegeben wurde. Das Datum der Überprüfung ist nicht notwendig für Kontrollen per Fernerkundung.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F602: Gekürzter Antrag

Wurde der Antrag infolge der Überprüfung gekürzt, so ist dies hier anzugeben. Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn in Feld F600 eine Kontrolle vor Ort angegeben wurde.

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

F602B: Neuberechnung der geschuldeten Zusatzabgabe

Beispielsweise nach Kontrollen vor Ort.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht.

⁽¹⁾ Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission (Entwicklung des ländlichen Raums).
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates (InVeKoS).
Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates (Direktzahlungen).
Teil II Titel III der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission (Direktzahlungen).
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 der Kommission (Schalenfrüchte).
Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1621/1999 der Kommission (getrocknete Weintrauben).
Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 609/1999 der Kommission (Hopfen).

F603: Grund der Kürzung

Falls mehrere Gründe vorliegen, ist derjenige anzugeben, der die höchste Sanktion nach sich zieht. Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn der Antrag aufgrund einer Kontrolle vor Ort gekürzt wurde.

Für die Kleinerzeugerregelung gelten folgende Codes:

Code	Grund
A	Blockierte Flächen, die vom Landwirt nicht zu persönlichen Zwecken genutzt werden können
B	Nichteinhaltung der Obergrenze für Rinder
C	Nichteinhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis

Erforderliches Format: Code; die Codes sind im Begleitvermerk zu erläutern.

F604: Kontrollen vor Ort gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

F604B: Substitutionskontrollen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates

Erforderliches Format: ja = „Y“; nein = „N“.

7. (NICHT VERWENDET)
8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN AUSFUHRERSTATTUNGEN:

F800: Nettogewicht

Siehe einleitende Bemerkung zu Abschnitt 5 (Angaben zu den Erzeugnissen).

Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen (Nicht-Anhang-I-Waren oder landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse): Menge des Bestandteils, für den eine Erstattung gezahlt werden kann. Wenn der Produktcode (F500) mehr als einen Bestandteil enthält, für die eine Erstattung gezahlt werden kann (F804), so sind entsprechend viele Datensätze mit den jeweiligen Beträgen (F106) und Mengen (F800) anzulegen.

Erforderliches Format: +99...99.99 oder -99...99.99, wobei 9 für eine Ziffer zwischen 0 und 9 steht. Gegebenenfalls kann die Zahl der Dezimalstellen erhöht werden (max. 6).

F800B: Maßeinheit für F800

Erforderliches Format: Einstelliger Code entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Code	Bedeutung
K	Kilogramm
L	Liter
P	Stück

F801: Nummer des Antrags (Ausfuhrerstattungen: Einheitspapier)

F802: Zollstelle, die die Erzeugnisse unter Zollaufsicht stellt

Die Mitgliedstaaten müssen die Liste der Versandzollstellen (COL ⁽¹⁾) verwenden. Dabei handelt es sich um die Liste der für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen. Es kann sein, dass aufgrund der Vorgabe des „Versandverfahrens“ einige Zollstellen fehlen, obwohl dies die Ausnahme sein dürfte. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat den vollständigen Namen der Zollstelle anzugeben.

Erforderliches Format: Das Format der COL-Kennnummer besteht in zwei Buchstaben für das Land, gefolgt von einem sechsstelligen Code für die Zollstelle, zum Beispiel „EE1000EE“.

F802B: Ausgangszollstelle

Anzugeben ist die Zollstelle, die bestätigt, dass die Erzeugnisse, für die eine Erstattung beantragt wurde, das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben. Die Mitgliedstaaten müssen die Liste der Versandzollstellen (COL ⁽²⁾) verwenden. Dabei handelt es sich um die Liste der für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen. Es kann sein, dass aufgrund der Vorgabe des „Versandverfahrens“ einige Zollstellen fehlen, obwohl dies die Ausnahme sein dürfte. In diesem Fall hat der Mitgliedstaat den vollständigen Namen der Zollstelle anzugeben.

Dies ist eine Schlüsselinformation für die Buchprüfer, um festzustellen, ob die Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates in Bezug auf die Substitutionskontrollen angewendet wurde. Die betreffenden Informationen finden sich in den T5-Kontroll exemplaren oder ähnlichen Dokumenten.

Erforderliches Format: Das Format der COL-Kennnummer besteht in zwei Buchstaben für das Land, gefolgt von einem sechsstelligen Code für die Zollstelle, zum Beispiel „NL146123“.

F804: Ausfuhrerstattungscode

Im Falle von nicht verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen: der zwölfstellige Erzeugniscode, für den die Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde.

Im Falle von Verarbeitungserzeugnissen (Nicht-Anhang-I-Waren oder landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen): der bzw. die KN-Code(s) des Bestandteils, für den eine Ausfuhrerstattung festgesetzt wird. In diesem Fall muss F500 um den Code für das Enderzeugnis ergänzt werden. Siehe auch die erläuternde Bemerkung zu F800 für das anzuwendende Verfahren, wenn mehr als ein Bestandteil eines Verarbeitungserzeugnisses für eine Erstattung in Betracht kommt.

F805: Code des Bestimmungslands

Erforderliches Format: „XX“, wobei X für einen Buchstaben zwischen A und Z steht (Codes des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft. Siehe Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 und anschließende Aktualisierungen).

Zum Zwecke der Harmonisierung müssen die Mitgliedstaaten auch die Kategorie „Verschiedenes“ (Codes Q*) des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik verwenden. In diesem Verzeichnis sind bekanntlich nicht alle Sonderfälle bei den Ausfuhrerstattungen abgedeckt, die Kommission benötigt diese Details jedoch nicht. Die Mitgliedstaaten müssen daher ihre nationalen Sondercodes in die umfassenderen Kategorien des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Außenhandelsstatistik konvertieren, bevor sie die Daten an die Kommission übermitteln.

F808: Datum der Vorausfestsetzung

Datum der etwaigen Vorausfestsetzung der Erstattung.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

⁽¹⁾ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/en/csrdhome.htm

⁽²⁾ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/en/csrdhome.htm

F809: Letzter Tag der Gültigkeitsdauer (Vorausfestsetzung)

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F812: Bezugsnummer der Ausschreibung, falls zutreffend (Vorausfestsetzung)

Es handelt sich um das in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission festgelegte Verfahren oder ein analoges Verfahren für andere Sektoren. Die Kommission benötigt die Bezugsnummer der Ausschreibung.

F814: Tag der Annahme der Zahlungserklärung (COM-7)

Für den Rindfleischsektor: Bei Vorfinanzierung ist nur F814 erforderlich (und somit nicht F816 und F816B). Falls keine Vorfinanzierung erfolgt, sind F816 und F816B auszufüllen (und somit nicht F814).

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F816: Datum der Annahme der Ausfuhranmeldung

Datum im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

F816B: Datum der Ausfuhr aus der EU

Datum der Ausfuhr gemäß den Angaben in der Ausfuhranmeldung oder dem Kontrollexemplar T5. Siehe hierzu auch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission.

Erforderliches Format: „JJJJMMTT“ (Jahr vier-, Monat und Tag zweistellig).

9. (NICHT VERWENDET)
